

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

9 (13.2.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 13. Februar 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 18252. A. Ungiltige deutsche Freifarten.
Nr. 17483. E. Ertheilung von Krediten.	Nr. 16455. B. Wandfahrplan.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 16998. C. Erstattung von Verschleppungsanzeigen.
Nr. 17236. A. Aufnahme von Kranken in das Landesbad zu Baden.	Nr. 19410. C. Kundmachung 3.
Nr. 14845. B. Dienstabweisung für Lokomotivführer und Heizer.	Nr. 18882. C. Einsendung des Wagens Olp 11450.
Nr. 15278. C. Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren.	Nr. 15688. E. Dienstabweisung für die Stationskassen.
	Nr. 18694. E. Umrechnungsverhältniß zwischen Mark- und Frankenvährung.
	Aufgefundenes Geld.
	Personalnachrichten.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 17483. E.

Ertheilung von Krediten betreffend.

Kostenzettel über

- a) Unterhaltung und Erneuerung von Ausstattungsgegenständen,
- b) Beschaffung von Drucksachen, Schreib- und Zeichnmateriale (soweit der Aufwand hierfür auf § 19¹ C zu verausgaben ist),
- c) Reinigen von Defen,
- d) Ersatz von Fensterscheiben, Laternenscheiben,
- e) Beschaffung von Sand zum Streuen für Lokomotiven,
- f) zollamtliche Abfertigung und Ueberwachung,

die bisher mit den Monatsverzeichnissen oder besonders zur Dekretur vorgelegt wurden, sind künftig seitens der zuständigen Beamten und Dienststellen selbst anzuweisen.

Zu diesem Zweck ist für die unter a—e bezeichneten Kosten alljährlich — fürs laufende Jahr alsbald — Kredit anzuverlangen, während die Beträge unter f seitens der Betriebsinspektoren, in deren Bezirk die bezüglichen Kosten erwachsen, in der Form:

„Der Stationskasse zur Zahlung und Aufrechnung an Gr. Eisenbahn-
hauptkasse, letzterer zur Buchung unter R. A. II § 39 der Ausgabe mit M. . . Pf.
(m. W.)

., den ten 190 .

Gr. Betriebsinspektor.

anzuweisen sind.

Auf die monatlichen und vierteljährlichen Vorlagen der Magazinsverwaltung über Abgabe von Materialien und Geräthschaften, sowie auf die monatlichen Vorlagen über Werkstätteleistungen findet diese Verfügung keine Anwendung.

Auch ist damit eine Aenderung in der den einzelnen Dienststellen sonst eingeräumten Zuständigkeit nicht beabsichtigt, sondern es soll nur die Form der Anweisung eine zweckmäßige Aenderung erfahren.

Die anzuweisenden Zettel müssen daher die bisher schon vorgeschriebenen Bestätigungen auch fernerhin enthalten und die Abhörbehörde erkennen lassen, ob die Grenzen der Zuständigkeit eingehalten sind und die Kosten auch wirklich auf den betreffenden Kredit gehören und nicht etwa einem Handkassenkredit oder Bauschbetrag zur Last zu fallen haben.

Für die unter a—e fallenden Kosten ist ein dem Aufwand der letzten Jahre entsprechender Betrag aufzunehmen.

Für die Kosten unter c und d sind nur seitens der Bahnbauinspektoren, denen die übrigen Dienststellen die auf ihren Dienstbereich entfallenden Beträge alsbald mitzutheilen haben — die Lokalstellen durch Vermittlung der Betriebsinspektoren — Kredite zu verlangen.

Für die Kosten unter a, b, c und d sowie e sind je besondere Voranschläge in getrennten Vorlagen einzureichen.

Im Verordnungsblatt 1887 Seite 267 ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

Karlsruhe, den 7. Februar 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Schneider.

Sonstige Bekanntmachungen.

Aufnahme in das Landesbad. bekannt gegeben, daß die Eröffnung des Landesbades in
Nr. 17236. A. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. Baden im laufenden Jahre auf den 1. März festgesetzt ist.
3365. G.D. vom Jahre 1894 — B. Bl. Seite 6 — wird

Dienstamweisungen.

Nr. 14845. B. Die Dienstamweisung für Lokomotivführer und Heizer ist nunmehr in Neuauflage erschienen und wird den Bezirksstellen auf Grund der eingegangenen Anforderungen in der verlangten Anzahl zugehen.

Die Dienstamweisungen der älteren Auflage sind zu sammeln und an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Nr. 15278. C. Die Zusatzbestimmungen 4 zu § 1 Absatz 2 und 4, zu § 1 Absatz 6 der Dienstamweisung, betreffend das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren bei fehlenden, überzähligen oder beschädigten Gepäckstücken und Gütern schreiben die Einvernahme des verantwortlichen Personals vor. Die Dienststellen haben darauf zu halten, daß gemäß § 6 Absatz 4 der Dienstamweisung betreffend das Verfahren bei außerordentlichen Vorkommnissen in minder wichtigen Fällen das Ergebnis der mündlichen Einvernahme durch Aktenbemerkung anstatt durch förmliches Protokoll festgestellt wird.

Freifahrtwesen.

Nr. 18252. A. Die 63. Anzeige über ungünstige deutsche Freikarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen alsbald l. H. zugehen.

Die Inhaber österreichisch-ungarischer Verbandsfreikarten werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Torontaler Lokal-Eisenbahnen in den Betrieb der königlich ungarischen Staatsbahnen übergegangen sind.

Fahrplan.

Nr. 16455. B. Vom nächsten Sommerdienst ab wird Blatt IV des badischen Wandfahrplanes dieselbe Größe wie Blatt I—III erhalten. Die erforderlichen Vorkehrungen zur geordneten Anbringung des Blattes sind zu treffen.

Güterverkehr.

Nr. 16998. C. Den Verschleppungsanzeigen und zwar sowohl den an die Generaldirektion als auch den an die Betriebsinspektoren zu erstattenden sind künftig die Frachtbriefe oder Abschriften derselben nur noch in den Fällen beizulegen, wenn die unrichtige Abfertigung auf mangelhafte oder ungenaue Ausfertigung des Frachtbriefs oder auf unzulässige Nichtbeachtung von Bahnhofs- oder Wegevorschriften zurückzuführen ist.

In der Dienstamweisung zum Verschleppungsübereinkommen (Ausgabe vom 1. Januar 1899) ist unter Ziffer III in dem vorletzten Satz zwischen die Worte „hat“ und „auch“ handschriftlich einzuschalten:

„sofern die unrichtige Abfertigung auf mangelhafte oder ungenaue Ausfertigung des Frachtbriefs oder auf unzulässige Nichtbeachtung von Bahnhofs- oder Wegevorschriften zurückzuführen ist.“

Nr. 19410. C. Das Verzeichniß der dem Fahrpersonal zugewiesenen Plombirzangen (Anlage zu den Zusatzbestimmungen zur Dienstamweisung über den Verschluss von Wagen mittelst Bahnplomben — Kundmachung 3 —) ist neu aufgestellt worden und wird den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen l. H. zugehen. Zu den seit Ausgabe der Kundmachung 3 beim Material- und Drucksachenbureau l. H. bezogenen Exemplaren der Kundmachung ist auch das neue Verzeichniß daselbst anzufordern.

Wagensache.

Nr. 18882. C. Die Verfügung Nr. 7062. C. im Verordnungsblatt Seite 9 vom 1. F., Eigengewicht der Olp-Wagen Baden 10317 und 11450 betr., hat ihre Erledigung gefunden.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 15688. E. In § 3 der Dienstamweisung für die Stationskassen ist „Würzburg P“ zu streichen.

Ferner ist in dieser Dienstamweisung bei § 14, letzter Absatz, zweite Zeile, hinter „Rehrausgabe“ einzuschalten: „wenn dieselbe durch die Güterrechnung veranlaßt wurde.“

Nr. 18694. E. Vom 11. Februar l. J. ab ist im Güterverkehr die Umrechnung aus der Mark- in die Frankenswährung und umgekehrt wie folgt vorzunehmen:

I. seitens der diesseitigen Stationen auf Schweizergebiet und seitens der Stationen Waldshut, Singen, Petershausen und Konstanz in allen Güterverkehren zu

1 fc. = 80,9 \mathcal{F} .

1 M. = 1,2361 fcs.,

II. seitens aller übrigen Stationen

a) im badisch-schweizerischen Güterverkehr zu

1 fc. = 80,9 \mathcal{F} .

1 M. = 1,2361 fcs.,

b) in allen anderen Güterverkehren zu

1 fc. = 81,3 \mathcal{F} .

1 M. = 1,23 fcs.

Eine Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 28. Dezember v. J. Nr. 162641. E. ausgegebenen an den Güterschaltern anzuschlagen ist, wird f. S. vertheilt.

Zahlung und Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 28. Januar im Zug 65 und in Heidelberg abgeliefert der Betrag von 10 M.

Personalnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 14. Januar l. J. gnädigst geruht, dem Zeichner Karl Glady in Karlsruhe das Verdienstkreuz vom Bähringer Löwen zu verleihen.

dem Kasstand der letzten Jahre entsprechender

denen die übrigen

der Staatsbahn

Schulden

zahlen

Nr. 18688. E. Vom nächsten Sommer an wird

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]